

## Mediation in Österreich

# Neueste Rechtsprechung zur Aufrechterhaltung der Eintragung

In den letzten Jahren wurden unter den österreichischen Mediatoren immer wieder Fragestellungen zur Aufrechterhaltung der Eintragung (Verlängerung) hinsichtlich der Liste der Mediatoren des Bundesministeriums für Justiz diskutiert. Mit einigen Aspekten dieser Thematik befasste sich der Verwaltungsgerichtshof in seiner letzten Entscheidung zur Mediation (VwGH 16. 6. 2020, Ra 2020/03/0048). Nachfolgend sind die beiden diesbezüglichen Rechtssätze – zur besseren Auffindbarkeit anhand des Europäischen Rechtsprechungsidentifikators – angeführt.

**Mathias Schuster**

**European Case Law Identifier:**  
ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030048.L01

„Die Frist nach § 13 Abs. 2 ZivMediatG 2003 wurde vom Gesetzgeber mit der Überlegung vorgesehen, dass es der Behörde möglich sein soll, rechtzeitig vor dem Ende der Eintragung über die Verlängerung zu entscheiden (vgl. RV 24 BlgNR 22. GP, S. 17). Der Behörde soll demnach ein Zeitraum von zumindest drei Monaten zur Verfügung stehen, um das Vorliegen der Voraussetzungen prüfen zu können; ein derartiger Zeitraum ist schon deshalb nicht als unangemessen anzusehen, da die Behörde zur Prüfung der Voraussetzungen der Aufrechterhaltung der Eintragung auch den Ausschuss für Mediation (§ 7 ZivMediatG 2003) befragen kann und für dessen Einbeziehung und Willensbildung ein angemessener Zeitraum zur Verfügung stehen muss.“

**European Case Law Identifier:**  
ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020030048.L02

„Die im Antrag darzustellenden Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Mediatoren (vgl. § 11 ZivMediatG 2003) unterscheiden sich von jenen für die Aufrechterhaltung der Eintragung (vgl. § 13 Abs. 3 ZivMediatG 2003) und handelt es sich bei der Neueintragung um einen anderen Verfahrensgegenstand als bei der Aufrechterhaltung der Eintragung. Ein unzulässiger – weil verspäteter – Antrag auf Aufrechterhaltung der Neueintragung ist daher auch keinem Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG zugänglich, durch den im Ergebnis die Sache des Verfahrens auf ein Neueintragungsverfahren umgestellt würde. Dies schließt es zwar nicht aus, dass die Behörde den Antragsteller auf die Verspätung des Antrags hinweist und ihn gegebenenfalls anleitet, den verspäteten Antrag zurückzuziehen und einen Antrag auf Neueintragung zu stellen; die Zurückweisung des verspäteten Antrags kann

den Antragsteller aber in dieser Fallkonstellation jedenfalls nicht in Rechten verletzen.“

## Österreichisches Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG)

§ 13 (2) Der Mediator kann frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der Eintragungsdauer schriftlich die Aufrechterhaltung der Eintragung für weitere zehn Jahre begehren. Er bleibt bis zur Entscheidung über den fristgerecht gestellten Antrag in die Liste eingetragen. Erneute Anträge, die Eintragung für jeweils weitere zehn Jahre aufrecht zu erhalten, sind zulässig. (3) Im Antrag auf Aufrechterhaltung der Eintragung hat der Mediator seine Fortbildung (§ 20) darzustellen. Die Eintragung ist aufrechtzuerhalten, wenn die fachliche Qualifikation durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen weiter gewährleistet ist und keine der übrigen Voraussetzungen nach § 14 vorliegt. Zur Prüfung der Voraussetzungen der Aufrechterhaltung der Eintragung kann der Bundesminister für Justiz den Ausschuss befragen.

## Weiterführende Literatur

- Schuster, Mathias (2020): Erste Änderung des österreichischen Zivilrechts-Mediations-Gesetzes. Die Mediation IV/2020, S. 63.
- Schuster, Mathias (2020): Fortbildungsnachweis Intervention. Die Mediation II/2020, S. 78.
- Schuster, Mathias (2021): Mediation und Recht. Rechtlicher Rahmen der Mediation in Österreich. 2. Auflage. Wien: Facultas, S. 91 ff.

## Dr. Mathias Schuster

Jurist, eingetragener Mediator, Generalsekretär des Österreichischen Bundesverbands für Mediation (ÖBM).

